

Hausordnung Gymnastikraum

der Volksschwimmhalle Schönebeck (Elbe)

gültig ab 01.09.2016

§ 1

Zweck der Hausordnung

1. Diese Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Gymnastikraumes. Sie liegt im Interesse eines jeden Besuchers und ist daher zu beachten.

§ 2

Verbindlichkeit der Hausordnung

1. Die Haus- und Badeordnung für den Bäderbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) inklusive der Hausordnung für den Gymnastikraum ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie die weitergehenden ausgewiesenen Regelungen der Hausordnung Gymnastikraum für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Bei der Benutzung der unter § 1 Nr. 1 genannten Einrichtung durch Vereine und Schulen oder andere geschlossene Gruppen sind deren Leiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung inklusive der Hausordnung für den Gymnastikraum mitverantwortlich.
4. In der Volksschwimmhalle wird der Gymnastikraum aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 6 b, werden eingehalten.

§ 3

Zutritt

Der Verantwortliche der jeweiligen Gruppen ist verpflichtet, die Aufsichts- und Überwachungsfunktion zu übernehmen.

Er hat die Gruppe über die Wechselsprechanlage an- und abzumelden.

Ohne einen Verantwortlichen erhält die Gruppe keinen Zutritt. Er hat als Erster die Räumlichkeiten zu betreten und muss sie als Letzter verlassen. Die Gruppe hat die Einrichtung geschlossen zu betreten.

§ 4

Verhaltensregeln

1. Die Einrichtung einschließlich der Leihartikel ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

2. Der Gymnastikraum ist nur mit Turnschuhen mit heller Sohle zu betreten, untersagt sind Straßenschuhe.
3. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Schönebeck (Elbe).
4. Das Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten z. B. Föhne ist nicht gestattet.
5. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind untersagt.
6. Zerbrechliche Behälter z. B. Glas und Porzellan dürfen nicht mitgebracht werden.
7. Rauchen in sämtlichen Räumen ist untersagt.
8. Das Ballspielen ist nicht gestattet.
9. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 5 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Einrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung nach Nr. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Einrichtung zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Der Oberbürgermeister